

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Flucht, Migration, Gesellschaft, M.A.
Hochschule:	Katholische Universität Eichstätt - Ingolstadt
Standort:	Eichstätt
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachtergruppe schlägt im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 4 BayStudAkkV die nachfolgende Auflage zum Prüfungssystem vor: "eine ausreichende Vielfalt an Prüfungsformen und eine damit einhergehende angemessene zeitliche Verteilung der Prüfungsbelastung müssen durch eine geeignete Regelung sichergestellt werden".

Das Gutachtergremium begründet die Auflage wie folgt: „die Prüfungen sind klar als Modulprüfungen ausgewiesen und daher modulbezogen. Nach Einschätzung der Gutachtenden orientieren sie sich an den zu vermittelnden Kompetenzen und ermöglichen so eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. In den Gesprächen ist jedoch deutlich geworden, dass die flexible

Verfügbarkeit mehrerer Prüfungsformen pro Modul nicht zu einer Varianz dieser führt, sondern in der Regel Hausarbeiten die angewandte Prüfungsform sind, was nach Aussagen der Studierenden zu einer Ballung von Arbeitsbelastung vor allem am Ende des zweiten Semesters führt“.

Folglich spricht sich die Gutachtergruppe für eine verbindlichere Regelung zur Auswahl der vorhandenen Prüfungsformen aus bspw. in Form einer Eingrenzung der Auswahl an Prüfungsformen bei bestimmten Modulen oder in Form einer Begrenzung der Anzahl an Hausarbeiten pro Student*in durch eine Regelung in der Prüfungsordnung (vgl. S. 16 des Akkreditierungsberichtes) aus.

Die der Auflage zugrundeliegende Problematik wird in der Bewertung zu § 12 Abs. 5 BayStudAkkV (Studierbarkeit) unter einem anderen Blickwinkel nochmals aufgegriffen. Die Gutachtergruppe spricht hier davon, dass „die Hausarbeit als primäre Prüfungsform für die sechs Modulprüfungen des zweiten Semesters dient und im dritten Semester ein Praktikum verlangt wird, welches auf Grund des Lehr-Forschungsprojekts im dritten Semester häufig zu Semesterbeginn als Block absolviert wird [...]“. Dadurch ergebe „sich eine Kollision der Anforderungen für die Studierenden.“ Die Gutachter empfehlen aus diesem Grund „zukünftig darauf zu achten, dass sowohl die Modulprüfungen aus dem zweiten Semester als auch das Praktikum gut leistbar sind.“ Die von der Hochschule in diesem Zusammenhang angeführten Absprachen in der sogenannten „Sitzung Lehrplanung“ bewerten die Gutachter als „im Hinblick auf die Prüfungsformen den Studierenden gegenüber [als] zu wenig verbindlich.“

Der Akkreditierungsrat bewertet den Sachverhalt wie folgt:

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist die Auflage selbst sowie die zugrundeliegende Problembeschreibung vergleichsweise unbestimmt. Abgesehen davon, dass unklar bleibt, wie die in der Auflage geforderte „ausreichende Vielfalt an Prüfungsformen“ begründet wird, erscheint es zumindest fraglich, ob ein Umstieg auf andere Prüfungsformate eine andere zeitliche Verteilung der Prüfungsbelastung zur Folge hätte, würden doch beispielsweise Klausuren mutmaßlich am Ende des Semesters abgelegt.

Es irritiert weiterhin, dass unter § 12 Abs. 4 BayStudAkkV ein für die Studierbarkeit einschränkender Aspekt des Prüfungssystems beauftragt wird, während die Ausführungen zur „Studierbarkeit“ (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV) eher auf ein studienorganisatorisches Problem hindeuten und dennoch die Erfüllung des Kriteriums feststellen. Worin genau dieses Problem besteht, wird nicht deutlich. Warum allein aus der Tatsache, dass das Praktikum zu Beginn des Folgesemesters absolviert wird, Kollisionen mit den Anforderungen der Studierenden resultieren, bleibt unklar. Angesichts der Aussage, dass das Praktikum „häufig“ zu Beginn des Semesters absolviert werde, bleibt ebenfalls unklar, ob es sich bei dem von den Gutachtern kritisierten Sachverhalt tatsächlich in der von der Hochschule zu vertretenden Studienorganisation angelegt oder auf individuelle Entscheidungen der Studierenden zurückzuführen ist.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist eine gewisse Flexibilität der für ein Modul möglichen Prüfungsformen nicht grundsätzlich zu beanstanden. Nach Aussage der Gutachtergruppe existiert mit der „Sitzung Lehrplanung“ zudem ein Gremium, das bei Bedarf korrigierend eingreifen kann. Der Akkreditierungsrat sieht aus den genannten Gründen von der Erteilung der Auflage ab. Der Akkreditierungsrat vertraut darauf, dass die „Sitzung Lehrplanung“ die Auswahl der Prüfungsformen im jeweiligen Einzelfall im Blick behält und bei negativen Auswirkungen auf die Studierbarkeit steuernd

eingreifen wird.

Des Weiteren hat die Hochschule, wie bereits im Rahmen der Begehung angekündigt (S. 20 des Akkreditierungsberichts) eine geänderte Evaluationsatzung zusammen mit den Studiengangunterlagen eingereicht, sodass an dieser Stelle auch kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

